

Inhalt

1. Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems)	1
2. Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Tourismusmanagement	2
3. Ordnung über den Zugang und die Zulassung sowie über die Gebühren für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang Umweltrecht	3

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems) an der Universität Lüneburg

Der Senat der Universität Lüneburg hat am 21.09.2005 gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die nachfolgende „Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems) an der Universität Lüneburg“ beschlossen. Der Stiftungsrat hat die Ordnung am 14.10.2005 gem. § 62 Abs. 4 i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 6 NHG genehmigt.

Universität Lüneburg INTERN, Nr. 16/05 (19.10.05), S. 1

§ 1

Zulassungszahl und Zulassungstermin

(1) Die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems) ergibt sich aus der jährlich vom Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur erlassenen Verordnung über Zulassungszahlen für Studienplätze.

(2) Die Ausschlussfrist für die Bewerbung zum Masterstudium ist der 15. August eines jeden Jahres.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik erhalten Bewerberinnen und Bewerber mit einem überdurchschnittlichen ersten berufsqualifizierenden Abschluss an in- und ausländischen Hochschulen. Studienbewerberinnen und –bewerber mit einem solchen Abschluss an ausländischen Hochschulen, der einem deutschen Abschluss gleichzustellen ist, erhalten Zugang, wenn sie die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen (§ 18 Abs. 4 NHG). Voraussetzung ist ferner, dass der gewählte Masterstudiengang die vorausgegangene Erstausbildung fachlich fortführt, fachlich vertieft oder – soweit der fachliche Zusammenhang gewahrt bleibt – fachübergreifend erweitert.

(2) Ein überdurchschnittlicher Abschluss liegt vor, wenn nach dem deutschen Notensystem die Note "gut" und nach dem ECTS-Notensystem mindestens „Grade B“ erreicht wurde. Prüfungsleistungen, die nicht nach dem ECTS-Notensystem bewertet wurden, werden entsprechend umgerechnet.

(3) Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems) können auch Bewerberinnen und Bewerber erhalten, die die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht erfüllen, aber nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss für den gewählten Studiengang einschlägige berufspraktische Erfahrungen nachweisen können. Pro Berufsjahr werden ihnen 0.1 Bonuspunkte, höchstens jedoch 0.5 Bonuspunkte gutgeschrieben, so dass sie über diese Anrechnung die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen können.

§ 3

Zulassungsverfahren und Zulassungsausschuss

(1) Die Zulassung erfolgt auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers. Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 15. August eines Jahres beim Immatrikulations-Service der Universität Lüneburg einzureichen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die Zeugnisse und Bescheinigungen zum Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach § 2,
- ein tabellarischer Lebenslauf,
- eine ausführliche schriftliche Stellungnahme zu den Beweggründen für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums und zu den mit dem Studium angestrebten Zielen.

(3) Die Durchführung des Zulassungs- und des Auswahlverfahrens obliegt einem Zulassungsausschuss. Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden von der Fakultät bestimmt. Ihm gehören an:

- zwei Professorinnen und Professoren, die im Studiengang lehren,

- eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, die oder der im Studiengang lehrt und
 - eine Studierende oder ein Studierender, die oder der nach Möglichkeit im Studiengang eingeschrieben ist.
- (4) Der Zulassungsausschuss prüft die eingegangenen Bewerbungen und entscheidet für jede Bewerbung, ob die Zugangsvoraussetzungen gem. § 2 gegeben sind. Im Zweifelsfall entscheidet er auf der Grundlage einer von ihm organisierten 90minütigen Klausur oder auf der Grundlage eines von ihm organisierten halbstündigen Auswahlgesprächs.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zulassungszahl, so werden diese durch den Zulassungsausschuss nach folgenden Kriterien (Punktesystem) zugelassen:
1. Bewertung der akademischen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem oder seinem abgeschlossenen Studium - max. 5 Punkte,
 2. Bewertung der Leistungen in einer einschlägigen Berufstätigkeit nach Abschluss des Studiums - max. 3 Punkte,
 3. Bewertung der ausführlichen schriftlichen Begründung der Bewerbung (Motivation) durch die Bewerberin oder den Bewerber - max. 3 Punkte.
- (2) Die Punktezahl für jede Bewerbung ergibt sich aus dem Durchschnitt der abgegebenen Punkte der einzelnen Mitglieder des Zulassungsausschusses.

- (3) Die Reihenfolge für die Zulassung ergibt sich nach der Höhe der von den Bewerberinnen und Bewerbern erreichten Punktzahl. Die Liste ist so umfangreich zu gestalten, dass eine ausreichende Zahl von Nachrückerinnen und Nachrückern erfasst wird. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid, Nachrückverfahren

- (1) Im Zulassungsbescheid bestimmt der Zulassungsausschuss einen Termin, bis zu dem erklärt werden muss, ob die Zulassung zu dem Studiengang angenommen wird. Liegt dem Zulassungsausschuss die Erklärung bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen worden sind, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Werden Zulassungsbescheide für nach § 4 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern unwirksam, können entsprechend der Rangliste nach Punkten weitere Zulassungen ausgesprochen werden, soweit dies dem Zulassungsausschuss unter Würdigung der Umstände Erfolg versprechend erscheint.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Tourismusmanagement an der Universität Lüneburg

Der Senat der Universität Lüneburg hat am 21.09.2005 gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die nachfolgende „Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Tourismusmanagement an der Universität Lüneburg“ beschlossen. Der Stiftungsrat hat die Ordnung am 14.10.2005 gem. § 62 Abs. 4 i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 6 NHG genehmigt.

Universität Lüneburg INTERN, Nr. 16/05 (19.10.05), S. 2

§ 1 Zulassungszahl und Zulassungstermin

Die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) für den konsekutiven Masterstudiengang Tourismusmanagement ergibt sich aus der jährlich vom Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur erlassenen Verordnung über Zulassungszahlen für Studienplätze. Die Ausschlussfrist für die Bewerbung zum Masterstudium ist der 15. August eines jeden Jahres.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugang zum Masterstudiengang Tourismusmanagement erhalten Bewerberinnen und Bewerber mit einem überdurchschnittlichen ersten berufsqualifizierenden Abschluss an inländischen Hochschulen. Studienbewerberinnen und –bewerber mit einem solchen Abschluss an ausländischen Hochschulen, der einem deutschen Abschluss i.S.d. Satzes 1 gleichzustellen ist, erhalten Zugang, wenn sie die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen (§ 18 Abs. 4 NHG in Verbindung mit der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg).
- (2) Voraussetzung ist ferner, dass durch den Masterstudiengang die vorausgegangene Erstausbildung fachlich

fortgeführt, fachlich vertieft oder – soweit der fachliche Zusammenhang gewahrt bleibt – fachübergreifend erweitert wird. Dies trifft insbesondere bei wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen, kulturwissenschaftlichen, wirtschaftsgeografischen oder tourismuswissenschaftlichen Studiengängen zu (Bachelor-, Diplom-, Magister/Masterabschluss, Staatsexamen oder vergleichbarer Abschluss). Als tourismuswissenschaftlicher Studiengang gelten alle Abschlüsse, bei denen Tourismus als Schwerpunkt-, Haupt- oder Nebenfach studiert wurde. Im Zweifel entscheidet die Zulassungskommission.

- (3) Weitere Voraussetzung ist der Nachweis einer besonderen Eignung. Hierzu zählen die Fähigkeit zum vertieften wissenschaftlichen Arbeiten und der Nachweis der für das Studium erforderlichen Fachkenntnisse. Die besondere Eignung wird in der Regel durch einen überdurchschnittlichen Studienabschluss nachgewiesen. Ein überdurchschnittlicher Abschluss liegt vor, wenn nach dem deutschen Notensystem die Note "gut" und nach dem ECTS-Notensystem mindestens „Grade B“ erreicht wurde. Prüfungsleistungen, die nicht nach dem ECTS-Notensystem bewertet wurden, werden entsprechend umgerechnet.

- (4) Zugang zum Masterstudiengang Tourismusmanagement können auch Bewerberinnen und Bewerber erhalten, die die Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht erfüllen, aber nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss für den gewählten Studiengang einschlägige berufspraktische Erfahrungen nachweisen können. Pro Berufsjahr werden ihnen 0.1 Bonuspunkte, höchstens jedoch 0.5 Bonuspunkte gutgeschrieben, so dass sie über diese Anrechnung die Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllen können.

§ 3 Zulassungsverfahren und Zulassungsausschuss

- (1) Die Zulassung erfolgt auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers. Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 15. August eines Jahres beim Immatrikulations-Service der Universität Lüneburg einzureichen. Dem

Zulassungsantrag (Vordruck „Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Tourismusmanagement“) sind folgenden Unterlagen beizufügen:

- die Zeugnisse und Bescheinigungen zum Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 in beglaubigter Form,
- ein tabellarischer Lebenslauf,
- die weiteren im Zulassungsantrag geforderten Unterlagen.

(2) Die Durchführung des Zulassungs- und des Auswahlverfahrens obliegt einem Zulassungsausschuss. Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden vom Fachbereich bestimmt. Ihm gehören an:

- zwei Professorinnen und Professoren, die im Studiengang lehren,
- eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, die oder der im Studiengang lehrt und
- eine Studierende oder ein Studierender, die oder der nach Möglichkeit im Studiengang eingeschrieben ist.

(3) Der Zulassungsausschuss prüft die eingegangenen Bewerbungen und entscheidet für jede Bewerbung, ob die Zugangsvoraussetzungen gem. § 2 gegeben sind.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zulassungszahl, so werden diese durch den Zulassungsausschuss nach folgenden Kriterien (Punktesystem) zugelassen:

1. Bewertung der akademischen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem oder seinem abgeschlossenen Studium, max. 10 Punkte
2. Bewertung der sonstigen Aspekte der besonderen Eignung (vor allem wissenschaftliche und berufliche Tätigkeiten sowie Publikationen), max. 6 Punkte

(2) Die Punktezahl für jede Bewerbung ergibt sich aus dem Durchschnitt der abgegebenen Punkte der einzelnen Mitglieder des Zulassungsausschusses. Die Reihenfolge für die Zulassung ergibt sich nach der Höhe der von den Bewerberinnen und Bewerbern erreichten Punktzahl. Die Liste ist so umfangreich zu gestalten, dass eine ausreichende Zahl von Nachrückerinnen und Nachrückern erfasst wird. Im Zweifelsfall entscheidet der Zulassungsausschuss auf der Grundlage eines von ihm organisierten mindestens 15-minütigen Auswahlgesprächs.

§ 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid, Nachrückverfahren

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt der Zulassungsausschuss einen Termin, bis zu dem erklärt werden muss, ob die Zulassung zu dem Studiengang angenommen wird. Liegt dem Zulassungsausschuss die Erklärung bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen worden sind, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Werden Zulassungsbescheide für nach § 4 zugelassene Bewerberinnen und Bewerber unwirksam, können entsprechend der Rangliste nach Punkten weitere Zulassungen ausgesprochen werden, soweit dies dem Zulassungsausschuss unter Würdigung der Umstände Erfolg versprechend erscheint.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung sowie über die Gebühren für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang Umweltrecht an der Universität Lüneburg

Der Senat der Universität Lüneburg hat am 21.09.2005 gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die nachfolgende „Ordnung über den Zugang und die Zulassung sowie über die Gebühren für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang Umweltrecht an der Universität Lüneburg“ beschlossen. Der Stiftungsrat hat die Ordnung am 14.10.2005 gem. § 62 Abs. 4 i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 6 NHG genehmigt.

Universität Lüneburg INTERN, Nr. 16/05 (19.10.05), S. 3

§ 1 Zulassungszahl und Zulassungstermin

(1) Die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang Umweltrecht ergibt sich aus der jährlich vom Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur erlassenen Verordnung über Zulassungszahlen für Studienplätze.

(2) Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt zum 15. September eines jeden Jahres. Bewerbungsschluss ist der 15. August eines jeden Jahres.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugang zum Masterstudiengang Umweltrecht erhalten Bewerberinnen und Bewerber mit einem

1. erfolgreichen Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums durch die erste juristische Staatsprüfung in

einem deutschen Bundesland mindestens mit der Note „befriedigend“ bzw. mindestens mit dem „Grade B“ nach dem ECTS-Notensystem oder einem

2. erfolgreichen Abschluss des juristischen Vorbereitungsdienstes durch die zweite juristische Staatsprüfung in einem deutschen Bundesland mindestens mit der Note „befriedigend“ bzw. mindestens mit dem „Grade B“ nach dem ECTS-Notensystem oder einem

3. erfolgreichen Abschluss eines wirtschaftsrechtlichen Studiums mit einem Abschluss als Diplom-Wirtschaftsjurist/-in (FH), Diplom-Wirtschaftsjurist/-in, LL.B. oder LL.M. mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bzw. mindestens mit dem „Grade B“ nach dem ECTS-Notensystem oder einem

4. erfolgreichen Abschluss des Diplomstudienganges „Umweltwissenschaften“ mit der Gesamtnote „gut“ bzw. mit dem „Grade B“ nach dem ECTS-Notensystem und mit besonderen Leistungen im Umweltrecht sowie dem erfolgreichen Abschluss des Wahlpflichtbereiches „Umweltrecht“.

(2) Zugang zum Masterstudiengang Umweltrecht können auch Bewerberinnen und Bewerber erhalten, die

1. über einen erfolgreichen ausländischen Abschluss verfügen, sofern dieser den in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Abschlüssen gleichzustellen ist und ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachgewiesen werden,

2. die erste oder die zweite juristische Staatsprüfung mit der Note „ausreichend“ bzw. dem „Grade C“ bestanden haben, sofern der Abschluss im Einzelfall wegen nachgewiesener besonderer Leistungen auf umweltrechtlichem Gebiet den in Abs.1 Nr. 1 und 2 genannten Abschlüssen gleichzustellen ist,

3. einen Abschluss als Diplom-Wirtschaftsjurist/-in (FH), Diplom-Wirtschaftsjurist/-in, LL.B. oder LL.M. mit der Note „befriedigend“ bzw. dem „Grade C“ haben, sofern der Abschluss im Einzelfall wegen nachgewiesener besonderer Leistungen auf umweltrechtlichem Gebiet den in Abs.1 Nr. 3 genannten Abschlüssen gleichzustellen ist,
4. über einen erfolgreichen Abschluss anderer Studiengänge mit rechtswissenschaftlichen und umweltwissenschaftlichen Elementen verfügen, sofern dieser Abschluss mit den in Abs.1 Nr. 4 genannten Abschlüssen gleichzustellen ist.

§ 3

Zulassungsverfahren und Zulassungsausschuss

(1) Die Zulassung erfolgt auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers. Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 15. August eines Jahres beim Immatrikulations-Service der Universität Lüneburg einzureichen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die Zeugnisse und Bescheinigungen zum Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach §2,
- ein tabellarischer Lebenslauf,
- eine ausführliche schriftliche Stellungnahme zu den Beweggründen für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums und zu den mit dem Studium angestrebten Zielen.

(3) Die Durchführung des Zulassungs- und des Auswahlverfahrens obliegt einem Zulassungsausschuss. Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereich bestimmt. Ihm gehören an:

- zwei Professorinnen und Professoren, die im Studiengang lehren,
- eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, die oder der im Studiengang lehrt und
- eine Studierende oder ein Studierender, die oder der nach Möglichkeit im Studiengang eingeschrieben ist.

(4) Der Zulassungsausschuss prüft die eingegangenen Bewerbungen und entscheidet für jede Bewerbung, ob die Zugangsvoraussetzungen gem. § 2 gegeben sind. Im Zweifelsfall entscheidet er auf der Grundlage einer von ihm organisierten 90minütigen Klausur mit umweltrechtlichem Bezug oder auf der Grundlage eines von ihm organisierten halbstündigen Auswahlgesprächs.

§ 4

Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zulassungszahl, so werden diese durch den Zulassungsausschuss nach folgenden Kriterien (Punktesystem) zugelassen:

1. Bewertung der akademischen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem oder seinem abgeschlossenen Studium bzw. des ggf. anschließenden ju-

ristischen Vorbereitungsdienstes (Referendariat) - max. 5 Punkte,

2. Bewertung der Leistungen in einer einschlägigen Berufstätigkeit nach Abschluss des Studiums - max. 3 Punkte,

3. Bewertung der ausführlichen schriftlichen Begründung der Bewerbung (Motivation) durch die Bewerberin oder den Bewerber - max. 3 Punkte.

(2) Die Punktezahl für jede Bewerbung ergibt sich aus dem Durchschnitt der abgegebenen Punkte der einzelnen Mitglieder des Zulassungsausschusses.

(3) Die Reihenfolge für die Zulassung ergibt sich nach der Höhe der von den Bewerberinnen und Bewerbern erreichten Punktzahl. Die Liste ist so umfangreich zu gestalten, dass eine ausreichende Zahl von Nachrückerinnen und Nachrückern erfasst wird. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 5

Zulassungs- und Ablehnungsbescheid, Nachrückverfahren

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt der Zulassungsausschuss einen Termin, bis zu dem erklärt werden muss, ob die Zulassung zu dem Studiengang angenommen wird. Liegt dem Zulassungsausschuss die Erklärung bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen worden sind, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Werden Zulassungsbescheide für nach § 4 zugelassene Bewerberinnen und Bewerbern unwirksam, können entsprechend der Rangliste nach Punkten weitere Zulassungen ausgesprochen werden, soweit dies dem Zulassungsausschuss unter Würdigung der Umstände Erfolg versprechend erscheint.

§ 6

Gebühren

Es werden Studiengebühren in Höhe von 950 Euro pro Semester erhoben. Die Studiengebühren sind vor der Einschreibung zum 1. Semester und vor der Rückmeldung zum 2. Semester zu entrichten. In dieser Gebühr sind die Studentenwerks- und Studentenschaftsbeiträge sowie der Verwaltungskostenbeitrag nicht enthalten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat und Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt "Universität Lüneburg INTERN" rückwirkend zum 15. August 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Zusatzstudiengang "Umweltrecht" vom 06. Februar 1998, geändert am 14. Juni 2000, außer Kraft.